



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Februar 1999

Nummer 5

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20301	17. 12. 1998	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPgehFD)	40
301	28. 1. 1999	Verordnung über die maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren und Zuweisung an die Amtsgerichte Euskirchen und Hagen	43
33	26. 1. 1999	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung	40
34	12. 1. 1999	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher	40
7832	19. 1. 1999	Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fleisch- und der Geflügelfleischhygiene	41
822	5. 11. 1998	Regelung über die Entschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und die von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes – Entschädigungsregelung –	42
	4. 12. 1998	Verordnung über die Ermäßigung der Grundgebühr für den Bezug von Fernstudienmaterial an der FernUniversität-Gesamthochschule in Hagen	43
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.	44

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen im **Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Im Ministerium für Inneres und Justiz ergibt sich der **Zugang** von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch im **Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Ministerium für Inneres und Justiz NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Hinweis an die Bezieher der Ergänzungslieferungen SGV. NRW.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß Ergänzungslieferungen zur SGV. NRW. nur verzögert erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden Nachlieferungen so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

20301

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes
im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPgehFD)**

Vom 17. Dezember 1998

Auf Grund des § 13 des Gesetzes über den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (Forstdienstausbildungsgesetz – FDAG NW) vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 257) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Justiz und dem Finanzministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPgehFD) vom 5. September 1996 (GV. NRW. S. 401) wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 (zu § 4 Abs. 3) Rahmenausbildungsplan erhält die Nummer 3 folgende Fassung:
„3 Hospitationen bei verschiedenen Behörden, Einrichtungen und sonstigen Institutionen (Wahlstationen)“
2. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1998

Die Ministerin für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bärbel Höhn

– GV. NRW. 1999 S. 40.

Entscheidungen nach dem Ersten und Dritten Abschnitt des Vierten Teils sowie nach dem Ersten und Zweiten Abschnitt des Fünften Teils des Gesetzes (§ 224a Abs. 1 Satz 1 Bundesrechtsanwaltsordnung).

§ 2

Auf die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte werden für den Bezirk ihres Oberlandesgerichts folgende Befugnisse nach der Bundesrechtsanwaltsordnung übertragen:

1. die Aufsicht über die Anwaltsgerichte nach § 92 Abs. 3 zu führen,
2. Stellungnahmen nach § 224a Abs. 5 Nr. 3 abzugeben,
3. das Beschwerderecht der Landesjustizverwaltung nach § 224a Abs. 5 Nr. 4 wahrzunehmen und
4. die Einwilligung der Landesjustizverwaltung nach § 224a Abs. 6 zu erteilen.

§ 3

Den Präsidentinnen der Oberlandesgerichte, Präsidenten der Oberlandesgerichte, Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälten wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, die Mitteilungen über ein Berufs- oder Vertretungsverbot nach § 160 Abs. 1 und Abs. 3, auch in Verbindung mit § 161a Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung entgegenzunehmen.

§ 4

§ 1 Satz 1 und § 2 Nrn. 2 und 3 treten am 1. März 1999 in Kraft. Die übrigen Vorschriften dieser Verordnung treten am 1. Juli 1999 in Kraft; zum selben Zeitpunkt wird die Verordnung vom 13. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 14) aufgehoben.

Düsseldorf, den 26. Januar 1999

Der Minister
für Inneres und Justiz
Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 1999 S. 40.

33

**Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen
nach der Bundesrechtsanwaltsordnung
Vom 26. Januar 1999**

Aufgrund

- a) des § 224 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl. I S. 565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NRW. S. 285) und
 - b) des § 224 a Abs. 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Ausführung der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 29. September 1998 (GV. NRW. S. 578)
- wird verordnet:

§ 1

Die der Landesjustizverwaltung nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Teils der Bundesrechtsanwaltsordnung zustehenden Aufgaben und Befugnisse werden auf die Rechtsanwaltskammern für ihren Geschäftsbereich übertragen. Die weiteren Aufgaben und Befugnisse der Landesjustizverwaltung nach der Bundesrechtsanwaltsordnung werden mit Wirkung zum 1. Juli 1999 auf die Rechtsanwaltskammern übertragen; dies gilt nicht für

34

**Achte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz
über Kosten der Gerichtsvollzieher
Vom 12. Januar 1999**

Auf Grund des § 35 Abs. 2 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 861), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039), und des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Justizkostenrechts vom 1. Oktober 1957 (GV. NRW. S. 256) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 11. Oktober 1957 (GV. NRW. S. 260), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 1997 (GV. NRW. S. 28), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe e) wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.
2. Folgende Buchstaben f) und g) werden angefügt:
„f) bei jedem Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung;
g) bei jeder bewirkten oder versuchten Zustellung in einem Verfahren nach Buchstabe f).“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1999 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Januar 1999

Der Minister für Inneres und Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 1999 S. 40.

7832

**Verordnung
über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet
der Fleisch- und der Geflügelfleischhygiene
Vom 19. Januar 1999**

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1996 (GV. NRW. S. 136), insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags, sowie auf Grund des § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 802), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164, 187), wird verordnet:

§ 1

Grundsatz

(1) Zuständige Behörde im Sinne

1. des Fleischhygienegesetzes (FIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224, 3240),
2. der Fleischhygiene-Verordnung (FIHV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1997 (BGBl. I S. 1138), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2786, 2853) und
3. der Fleischkontrolleur-Verordnung (FIKV) vom 30. Juni 1992 (BGBl. I S. 1227)

ist die Kreisordnungsbehörde, soweit in den §§ 2 und 3 keine abweichende Regelung getroffen ist.

(2) Zuständige Behörde im Sinne

1. des Geflügelfleischhygienegesetzes (GFIHG) vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 991), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224, 3240),
2. der Geflügelfleischhygiene-Verordnung (GFIHV) vom 3. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2786) und
3. der Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure (GFIKV) vom 24. Juli 1973 (BGBl. I S. 899), geändert durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet F Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1091),

ist die Kreisordnungsbehörde, soweit in den §§ 2 und 3 keine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 2

**Zuständigkeit des Ministeriums
für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft**

(1) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft ist auf dem Gebiet der Fleischhygiene zuständige Behörde im Sinne von

1. § 22a Abs. 4 FIHG für die gegenseitige Unterrichtung der mit den für die Durchführung des Gesetzes zuständigen Stellen des Bundes und der Länder
 - über die für den Vollzug des Gesetzes zuständigen Stellen und Sachverständigen,
 - bei Zuwiderhandlung sowie bei Verdacht auf Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieses Gesetzes

oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Verordnungen für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich sowie für die gegenseitige Unterstützung bei der Ermittlungstätigkeit,

2. § 22e Abs. 2 Nr. 2 FIHG für das vorübergehende Beschränken oder Verboten der Einfuhr oder des Verbringens von Schlachttieren und Fleisch im Einzelfall, wenn Tatsachen vorliegen, die zuverlässig darauf schließen lassen, daß das Fleisch geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu gefährden,
3. § 22f FIHG für die Zusammenarbeit mit anderen Behörden der Länder und Mitgliedstaaten, mit dem Bundesministerium für Gesundheit sowie der Kommission der Europäischen Gemeinschaft betreffend die Übermittlung von Daten und Auskünften zur Überwachung der Fleischhygiene,
4. § 6 FIKV für den Erlass näherer Vorschriften zur Durchführung der Fleischkontrolleur-Verordnung.

(2) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft ist auf dem Gebiet der Geflügelfleischhygiene zuständige Behörde im Sinne von

1. § 17 Abs. 4 GFIHG für die gegenseitige Unterrichtung der mit den für die Durchführung des Gesetzes zuständigen Stellen des Bundes und der Länder
 - über die für den Vollzug des Gesetzes zuständigen Stellen und Sachverständigen,
 - bei Zuwiderhandlung sowie bei Verdacht auf Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Verordnungen für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich sowie für die gegenseitige Unterstützung bei der Ermittlungstätigkeit,
2. § 21 Abs. 2 Nr. 2 GFIHG für das vorübergehende Beschränken oder Verboten der Einfuhr oder des sonstigen Verbringens von Geflügelfleisch im Einzelfall, wenn Tatsachen vorliegen, die zuverlässig darauf schließen lassen, daß das Geflügelfleisch geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu gefährden,
3. § 22 GFIHG für die Zusammenarbeit mit anderen Behörden der Länder und Mitgliedstaaten, mit dem Bundesministerium für Gesundheit sowie der Kommission der Europäischen Gemeinschaft betreffend die Übermittlung von Daten und Auskünften zur Überwachung der Geflügelfleischhygiene,
4. § 6 GFIKV für den Erlass näherer Vorschriften zur Durchführung der Geflügelfleischkontrolleur-Verordnung.

§ 3

Zuständigkeiten der Bezirksregierung

(1) Die Bezirksregierung ist auf dem Gebiet des Fleischhygienerechts zuständige Behörde im Sinne von

1. § 13 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 FIHG und § 11 d Abs. 2 FIHV für die Zulassung der Abgabestellen von Isolierschlachtbetrieben,
2. § 18 Abs. 3 Satz 1 FIHG für die Bestimmung der Grenzkontrollstellen im Benehmen mit der zuständigen Oberfinanzdirektion,
3. § 21 Abs. 1 Satz 1 FIHG für die Zulassung von Betrieben zur Ausfuhr,
4. § 5 Nr. 2 Buchstabe a) Unterbuchstabe aa) FIHG sowie § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 FIHV für die Zulassung von Betrieben unter Erteilung einer Veterinärkontrollnummer, für die Rücknahme und den Widerruf und die Anordnung des Ruhens der Zulassung sowie die entsprechende Mitteilung an das Bundesministerium für Gesundheit,
5. Anlage 4 Nrn. 3.5, 3.6, 4.4 und 4.5 FIHV für die nähere Anweisung zur Durchführung von Untersuchungen,
6. § 3 Abs. 2 und 3 sowie nach § 5 Abs. 2 FIKV für die Ausbildung und Prüfung der Fleischkontrolleure, für die Ausstellung des Befähigungsnachweises und Nachprüfung zum Wiedererwerb des Befähigungsnachweises sowie für die Verkürzung der Lehrgangsdauer im Einzelfall.

(2) Die Bezirksregierung ist auf dem Gebiet des Geflügelfleischhygienerechts zuständige Behörde im Sinne von

1. § 9 Abs. 1 GFlHG sowie § 11 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 GFlHV für die Zulassung von Betrieben unter Erteilung einer Veterinärkontrollnummer, für die Rücknahme und den Widerruf und die Anordnung des Ruhens der Zulassung sowie die entsprechende Mitteilung an das Bundesministerium für Gesundheit,
2. § 11 Abs. 2 GFlHG für die Bestimmung der Grenzkontrollstellen im Benehmen mit der zuständigen Oberfinanzdirektion,
3. Anlage 5 Nr. 2.5 und Anlage 5 Nr. 4.7 GFlHV zur Bestimmung der weitergehenden Untersuchungen
4. § 4 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2, § 5 Abs. 2 Nr. 2 GFlKV für die Bestimmung von Geflügelschlachtbetrieben zur Einweisung von Geflügelfleischkontrollleuten in die Untersuchungstätigkeit, für die Prüfung und Ausstellung des Befähigungsnachweises und für die Verkürzung der Lehrgangsdauer im Einzelfall.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 29 Abs. 1 und 2 FlHG, § 18a FlHV und § 30 GFlHG wird auf die Kreisordnungsbehörde übertragen.

§ 5

Schlußvorschrift

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 18. Juni 1996 (GV. NRW. S. 215) außer Kraft.

Düsseldorf, den 19. Januar 1999

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Wolfgang Clement

Die Ministerin für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Bärbel Höhn

- GV. NRW. 1999 S. 41.

822

Regelung über die Entschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und die von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes - Entschädigungsregelung -

Vom 5. November 1998

Die Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes hat am 5. November 1998 gem. §§ 8 Abs. 6, 13 Ziffer 11 der Satzung vom 13. Dezember 1989 (GV. NRW. 1989, S. 664), zuletzt geändert durch den Sechsten Nachtrag vom 5. März 1998 (GV. NRW. S. 381) in Verbindung mit § 41 SGB IV (BGBl. I 1976 S. 3845) die folgende Regelung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse - Entschädigungsregelung - vom 26. März 1987 (GV. NRW. S. 203) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane einschließlich ihrer Ausschußmitglieder erhalten als Ersatz ihrer Auslagen, die in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen,

1. ein Tage- und Übernachtungsgeld in Höhe der für den Geschäftsführer jeweils geltenden Sätze des LRKG für mehrtägige Dienstreisen. Entstandene Mehrkosten für Übernachtungen werden bei Nachweis entsprechend § 10 Abs. 1 LRKG erstattet.
2. Beträgt die Reisedauer einschließlich Fahrzeiten weniger als sechs Stunden, so wird nur ein halbes Tagegeld gewährt.
3. Findet die Sitzung am Wohnort eines Organmitgliedes statt, gilt für die Gewährung des Tagegeldes Ziffer 1 und 2 entsprechend.

§ 2

Sonstige Kosten

Die Mitglieder erhalten als Ersatz ihrer Kosten

1. bei Flugreisen die Kosten der Touristenklasse,
2. bei Benutzung der Eisenbahn die Fahrkosten der 1. Wagenklasse,
3. bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des jeweiligen Satzes nach § 7 Nr. 3 b) aa) KfzVO. Die Mitnahme von Personen ist nach § 6 Abs. 2 LRKG zu entschädigen,
4. für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 3

Pauschbetrag für Sitzungen

Ein Pauschbetrag von 100,- DM je Kalendertag wird für die Teilnahme an Sitzungen, unabhängig von deren Zahl und Dauer gezahlt.

§ 4

Auslagen

Auslagen für Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen werden gegen Einzelnachweis erstattet.

§ 5

Pauschbetrag für Zeitaufwand

Folgende Organmitglieder erhalten gemäß § 41 Abs. 1 S. 2 SGB IV für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen einen Monatspauschbetrag für Zeitaufwand.

- | | |
|--|-----------|
| 1. Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung | 200,- DM. |
| 2. Der Vorsitzende
des Vorstandes | 700,- DM. |

Die Stellvertreter der Vorsitzenden erhalten für die Tätigkeit außerhalb der Sitzungen monatlich die Hälfte des Pauschbetrages des Vorsitzenden.

§ 6

Öffentliche Bekanntmachung

Die Entschädigungsregelung ist nach § 1 Abs. 4 Satz 2 der Satzung öffentlich bekanntzumachen.

§ 7

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt zum 1. Januar 1999 in Kraft

Düsseldorf, den 5. November 1998

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung

Stuhlmann

Der Vorsitzende
des Vorstandes

Römer

Genehmigung

Die vorstehende, von der Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes am 5. November 1998 beschlossene „Regelung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der von den Selbstverwaltungsorganen gebildeten Ausschüsse des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes“, in Kraft ab 1. Januar 1999, wird hiermit bis auf Widerruf gem. § 41 Abs. 4 Satz 3 SG IV genehmigt.

Essen, den 13. Januar 1999
I.2 - 3546.110

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Schürmann

- GV. NRW 1999 S. 42.

**Verordnung
über die Ermäßigung der Grundgebühr
für den Bezug von Fernstudienmaterial
an der FernUniversität-Gesamthochschule
in Hagen**

Vom 4. Dezember 1998

Aufgrund des § 3a Abs. 6 Satz 2 Hochschulgebührengesetz NW (HSGebG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1982 (GV. NRW. S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 1991 (GV. NRW. S. 452), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Die nach § 3a Abs. 1 des HSGebG gezahlte Grundgebühr wird auf Antrag für Studentinnen und Studenten gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 11 Universitätsgesetz NW ermäßigt, sofern in Studiengängen für den Erwerb eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses für einen vorangegangenen Studienabschnitt die erfolgreiche Teilnahme am Fernstudium nachgewiesen wird. Als Studienabschnitte werden

1. das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium,
2. das erfolgreich abgeschlossene Hauptstudium,
3. beim gemeinsamen Studiengang Rechtswissenschaft mit der Heinrich-Heine Universität Düsseldorf ausschließlich für das erfolgreich abgeschlossene Studium als Voraussetzung für die Zulassung zur 1. Juristischen Staatsprüfung festgelegt.

§ 2

Der Nachweis wird von den eingeschriebenen Studierenden der FernUniversität-Gesamthochschule in Hagen durch Vorlage einer Kopie des Vordiplom- oder Zwischenprüfungszeugnisses oder durch Vorlage einer Kopie des Bachelor-, Diplom-, Magister- oder Masterabschlußzeugnisses geführt. Ersatzweise wird auch eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes über den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs anerkannt; dies gilt insbesondere für die im gemeinsamen Studiengang Rechtswissenschaft mit der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschriebenen Studierenden.

§ 3

(1) Die bei der FernUniversität-Gesamthochschule in Hagen eingeschriebenen Studierenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss eines der Studienabschnitte gemäß § 1 die bei der FernUniversität-Gesamthochschule in Hagen während des entsprechenden Studienabschnitts nach § 3a HSGebG gezahlten Gebühren bis zu den festgesetzten Obergrenzen erstattet.

(2) Als Obergrenzen werden festgesetzt:

1. Für das erfolgreich abgeschlossene Grundstudium eine Ermäßigung von 400,- DM.
2. Für das erfolgreich abgeschlossene Hauptstudium mit dem Erwerb eines Diplom I- oder Bachelorzeugnisses eine Ermäßigung von 600,- DM. Ein schon nach Nr. 1 angerechneter Ermäßigungsbetrag wird hiervon abgezogen.
3. Für das erfolgreich abgeschlossene Hauptstudium mit dem Erwerb eines Diplom II- oder Master- oder Magisterzeugnisses eine Ermäßigung von insgesamt 800,- DM. Ein schon nach Nr. 1 und 2 angerechneter Ermäßigungsbetrag wird hiervon abgezogen.
4. Für das erfolgreich abgeschlossene rechtswissenschaftliche Studium im gemeinsamen Studiengang mit der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eine Ermäßigung von 300,- DM.

§ 4

Die Ermäßigungsbeiträge werden grundsätzlich nicht ausgezahlt, sondern den Gebührenkonten der Studierenden gutgeschrieben. Ein bei einer Exmatrikulation auf dem Gebührenkonto vorhandenes Guthaben wird auf Antrag ausgezahlt; der Anspruch auf Auszahlung verfällt nach Ablauf von 12 Monaten nach Exmatrikulationsdatum.

§ 5

Die weiteren Einzelheiten des Ermäßigungsverfahrens regelt die FernUniversität-Gesamthochschule in Hagen.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. April 1999 mit Wirkung für die ab Sommersemester 1999 erfolgreich an der FernUniversität-Gesamthochschule in Hagen abgeschlossenen Studienabschnitte gemäß § 1 in Kraft. Am selben Tage tritt die über die Ermäßigung der Grundgebühr für den Bezug von Fernstudienmaterial an der FernUniversität-Gesamthochschule vom 22. Oktober 1985 (GV. NRW. 1986 S. 24) außer Kraft.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1998

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Gabriele Behler

- GV. NRW. 1999 S. 43.

301

**Verordnung
über die maschinelle Bearbeitung
der Mahnverfahren und Zuweisung
an die Amtsgerichte Euskirchen und Hagen
Vom 28. Januar 1999**

Aufgrund des § 689 Abs. 3 Satz 1 und 2, des § 703 c Abs. 3 und des § 703 d Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 689 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 12. September 1950 (BGBl. I S. 533), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Siebten Buch der Zivilprozessordnung vom 6. Juni 1995 (GV. NRW. S. 508) wird verordnet:

§ 1

Bei den Amtsgerichten Euskirchen und Hagen werden die Mahnverfahren maschinell bearbeitet. Dies gilt nicht, wenn der Antragsgegner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 2

(1) Die Mahnverfahren aus den Bezirken der Amtsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Düsseldorf und Hamm werden dem Amtsgericht Hagen zugewiesen.

(2) Die Mahnverfahren aus den Bezirken der Amtsgerichte des Oberlandesgerichtsbezirks Köln werden dem Amtsgericht Euskirchen zugewiesen.

§ 3

(1) Für die vor dem 1. Mai 1995 bei dem Amtsgericht Hagen anhängigen Mahnverfahren aus den Bezirken der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Bonn verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

(2) Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bei den Amtsgerichten des Oberlandesgerichtsbezirks Düsseldorf anhängigen Mahnverfahren und für die bis zu diesem Zeitpunkt bei diesen Amtsgerichten eingehenden Anträge auf Erlass eines Mahnbescheides verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

(3) Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bei dem Amtsgericht Hagen anhängigen Mahnverfahren aus den Bezirken der Amtsgerichte der Landgerichtsbezirke Aachen und Köln und für die bis zu diesem Zeitpunkt bei dem Amtsgericht Hagen eingehenden Anträge auf Erlass eines Mahnbescheides verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 4

Die Verordnung über die maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren und Zuweisung an die Amtsgerichte Euskirchen und Hagen vom 21. August 1995 (GV. NRW. S. 698) wird aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1999 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Januar 1999

Der Minister für Inneres und Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Fritz Behrens

- GV. NRW. 1999 S. 43.

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - Jahrgang 1998 -

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1998 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 21,50 DM zuzüglich Versandkosten von 8,- DM = 29,50 DM.

In diesem Betrag sind 16% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1999 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

- GV. NRW. 1999 S. 44.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359